

Sicherheit für Ihre Betriebsfahrzeuge!



Kundeninformation der Kärntner Landesversicherung

Kfz-Bündelversicherung
kfzlw – Version 06/2020

Gültig ab 01.06.2020

Sicherlich. | KLV 

KÄRNTNER LANDES
VERSICHERUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie beim Thema Versicherung und / oder Vorsorge an die Kärntner Landesversicherung (KLV) denken.

Versichern ist natürlich Vertrauenssache! Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns zuallererst kurz bei Ihnen vorstellen. Schließlich sollten Sie genau wissen, in wessen Hände Sie Teile Ihrer finanziellen Sicherheit legen. In der vorliegenden Kundeninformation finden Sie deshalb wichtige Informationen zu unserem Unternehmen, unserer Arbeitsweise sowie zu unseren Produkten.

Bitte lesen Sie diese Informationen in Ruhe durch! Darauf aufbauend wollen wir dann über Ihre konkreten Wünsche, Bedürfnisse und möglichen Risiken sprechen. Mit dieser Vorgehensweise entsprechen wir nicht nur unserem Ansatz für umfassende Beratung, sondern auch den gesetzlichen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Vielen Dank und herzliche Grüße,

KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG
auf Gegenseitigkeit



DI Dr. Jürgen Hartinger



Kurt Tschemernjak, MSc

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Informationen gem. § 130 VAG	Seite 5
Information zum Datenschutz	Seite 7
Vertrags- und Sparteninformationen	Seite 9
Informationsblätter für Versicherungsprodukte zur Kfz-Bündelversicherung:	ab Seite 13
✓ Feuerversicherung	
✓ Glasversicherung	
✓ Kfz-Haftpflichtversicherung	

ALLGEMEINE INFORMATIONEN GEM. § 130 VAG

Über die Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Von Anfang an erfüllt die Kärntner Landesversicherung einen klaren Auftrag: Wir wollen unser Land sicherer machen! Dabei setzen wir auf Regionalität ebenso wie auf internationale Versicherungsstandards.

Verein auf Gegenseitigkeit

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind wir ausschließlich unseren Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern als Mitgliedern verpflichtet. Diese sind Eigentümer des Unternehmensvermögens und nehmen ihre Mitbestimmungsrechte im Rahmen der Mitgliedervertretung wahr. So sind wir keiner übermächtigen Konzernmutter verpflichtet, sondern treffen alle Entscheidungen völlig unabhängig zum Wohle unserer Kunden bzw. unseres Unternehmens.

Regionalversicherer

Die Zentrale der Kärntner Landesversicherung befindet sich in Österreich. Als einziges regionales Versicherungsunternehmen in Kärnten kennen wir die Risikoverhältnisse vor Ort ganz genau. Von Anfang an haben wir die Sicherheitsbedürfnisse der Kärntnerinnen und Kärntner in den Mittelpunkt unseres Handelns gestellt.

Verantwortungsbewusstsein

Kosten- und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den uns anvertrauten Geldern hat bei uns oberste Priorität! Gleichzeitig arbeiten wir nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und modernster Versicherungs- und Rückversicherungstechnik. Unsere Produkte sind auf dem neuesten Stand - für mehr Sicherheit!

Kontakt

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Domgasse 21
9020 Klagenfurt
Tel: 0463 5818 0
Fax: 0463 5818 600
E-Mail: anfragen@klv.at
www.klv.at

Hinweise zu unseren BetreuerInnen

(angestellter Verkaufsaußendienst, Ausschließlichkeitsagenturen, ...)

Die Sicherheit unserer KundInnen ist unser höchstes Gut. Vor diesem Hintergrund setzen wir auf umfassende Risikoanalyse und Beratungskompetenz. Unsere BetreuerInnen sind bestens geschult – von der Erstberatung bis hin zur Schadenabwicklung profitieren Sie deshalb von unseren Erfahrungen sowie unserem Know-how.

Unsere BetreuerInnen besitzen keine Abschlussvollmacht, sondern sind lediglich mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut. Damit handeln sie für Rechnung und im Namen des jeweiligen Versicherungsunternehmens und erhalten für diese Tätigkeit Provisionen und sonstige allfällige Leistungsentgelte, die in der Versicherungsprämie bereits enthalten sind. Nach Ermittlung Ihrer konkreten Wünsche, Bedürfnisse und vorhandenen Risiken erfolgt ein ausführliches Gespräch sowie eine Empfehlung von Versicherungsprodukten.

Neben Versicherungsprodukten der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit vermitteln unsere BetreuerInnen auch Verträge nicht miteinander konkurrierender Versicherungsprodukte (mit Ausnahme der Sparte Rechtsschutz) von folgenden Anbietern:

- Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein a.G.
- Merkur Versicherung AG
- R+V Versicherung AG
- D.A.S. Rechtsschutz AG
- VBV – Mitarbeitervorsorgekasse
- Raiffeisen Leasing
- Europäische Reiseversicherung

Unsere BetreuerInnen sind zur Entgegennahme von Anträgen auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsverträgen berechtigt – bei Versicherungsprodukten der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit unter ausschließlicher Benutzung der vom Unternehmen aufgelegten Antragsformulare.

Unsere BetreuerInnen dürfen keine verbindliche Erklärung über die Bedeutung von Fragen im Antrag abgeben. Weder vor noch bei Stellung eines Antrages auf Schließung eines Versicherungsvertrages sind sie bevollmächtigt, mündliche Erklärungen und Angaben entgegenzunehmen. Sämtliche Erklärungen und Angaben sind daher in Schriftform festzuhalten und zwar auch dann, wenn sie vorher gesprächsweise erörtert wurden. Die angestellten Betreuer sind zu keinen mündlichen Zusagen berechtigt, insbesondere ist niemand von ihnen befugt, eine vorläufige Deckung zuzusagen. Erklärungen und Vereinbarungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie von einer Verwaltungsstelle des Versicherers rechtsgültig unterzeichnet werden.

Anregungen und Beschwerden

Die Kärntner Landesversicherung nimmt Ihre Anliegen ernst, umfassende Betreuung unserer Kundinnen und Kunden steht im Mittelpunkt. Deshalb bemühen wir uns Ihnen den besten Service zukommen zu lassen. Sollte uns trotz aller Bemühungen ein Fehler unterlaufen und Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, so tut uns das leid. Geben Sie uns die Chance Fehler zu korrigieren oder mögliche Missverständnisse zu beseitigen. Die MitarbeiterInnen unserer Servicestelle für Anregungen & Beschwerden kümmern sich schnell und unbürokratisch um Ihr persönliches Anliegen.

Beschwerden richten Sie bitte an:
KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG
auf Gegenseitigkeit,
Domgasse 21,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
www.klv.at
E-Mail: beschwerdestelle@klv.at

Bei nicht zufriedenstellender Lösung durch die Beschwerdestelle besteht die Möglichkeit, nachfolgende Stelle zu kontaktieren:

VVO - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
1030 Wien

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Beschwerden von Konsumenten gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegenzunehmen.

Rechtsweg

Sie haben das Recht, den Rechtsweg zu bestreiten.

Alternative Streitbeilegung

Die alternative Streitbeilegung dient der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem entgeltlichen Vertrag zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmer und einem in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaften Verbrauchers durch sogenannte AS-Stellen.

Streitigkeiten über die mit der KLV geschlossenen Verträge sind von der Zuständigkeit der nachstehenden AS-Stellen erfasst:

- Schlichtung für Verbrauchergeschäfte <http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>
- Für Vertragsabschlüsse im Internet der Ombudsmann <http://www.ombudsmann.at/>
- Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Die KLV ist zu einer Teilnahme an einer alternativen Streitbeilegung nicht verpflichtet und entscheidet darüber im Einzelfall.

Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte gemäß der ab 25. Mai 2018 in Kraft stehenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Gemeinsame Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Kärntner Landesversicherung aG	Schadenservice GmbH
Domgasse 21	Domgasse 21
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee	A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Betroffenenrechte können direkt bei der Kärntner Landesversicherung aG ausgeübt werden. Den Informationspflichten für betroffene Personen kommt die Kärntner Landesversicherung aG nach. Der Datenschutzbeauftragte ist postalisch unter oben angeführter Adresse bzw. per E-Mail unter datenschutz@klv.at erreichbar.

Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre Daten zweckgebunden für die Beratung und Vermittlung in Versicherungsangelegenheiten, zur (vor)vertragliche Bedarfsanalyse, für die Vertragsanbahnung, -verwaltung und -erfüllung, sowie für die Schadens- bzw. Leistungsabwicklung.

Bei Vertragsanbahnung geben Sie uns personenbezogene Daten von Ihnen bzw. von Dritten (zB Angehörigen) bekannt. Diese Antragsdaten verarbeiten wir zum Zweck der Risikoprüfung. Kommt ein Versicherungsvertrag zu Stande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Abwicklung des Vertrages (Polizzenerstellung, Prämienvorschreibung), zur laufenden Betreuung und für Marketingaktivitäten sowie für statistische Zwecke. Bei Eintritt eines Schadens bzw. eines Leistungsfalles verarbeiten wir zusätzliche Angaben zum Versicherungsfall, um die Rechtmäßigkeit, den Umfang und die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können und auch um Sie über den aktuellen Bearbeitungsstatus zu informieren.

Wenn Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, können wir das von Ihnen gewünschte Vertragsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag nicht beurteilen oder erfüllen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten

Die Daten werden aufgrund der Erlaubnistatbestände nach der DSGVO, vorrangig zur Vertragserfüllung, zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Darüberhinausgehend erfolgt die Verarbeitung unter Beachtung des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie unter den relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Für die Verarbeitung von besonders geschützten personenbezogenen Daten wie zB Ihrer Gesundheitsdaten, holen wir vorher Ihre Einwilligung ein – sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Kategorien von Empfängern

Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, übermitteln wir im Einzelfall notwendige Daten an die damit befassten Empfänger, wie Vor-, Mit- und Rückversicherer, Vermittler, externe Dienstleister, Ärzte, Krankenhäuser, Sachverständige, Sozialversicherungsträger, Aufsichts- und Finanzbehörden sowie Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Weiters nehmen wir an Einrichtungen der Versicherungswirtschaft teil, über welche bestimmte personenbezogene Daten ausgetauscht werden (zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch).

Übermittlung an Empfänger in Drittländern

Wir übermitteln personenbezogene Daten an unsere Rückversicherer – außerhalb des EWR-Raumes erfolgt die Übermittlung nur bei angemessenen Datenschutzgarantien.

Sollte aufgrund Ihrer Angaben im Bereich der Vorsorge- bzw. Lebensversicherung ein US-Bezug bestehen, sind wir gesetzlich verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die US-Finanzbehörde zu übermitteln.

Speicherdauer

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange und soweit das für die oben genannten Zwecke erforderlich ist oder wir dazu verpflichtet sind. Dabei berücksichtigen wir die entsprechenden gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen.

Ihre Rechte

Sie können **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig, unvollständig oder unrechtmäßig verarbeitet worden sind, können Sie deren **Berichtigung, Löschung** bzw. die **Einschränkung** der Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit **zu widerrufen**. Diese Daten werden wir dann nicht weiterverarbeiten, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt. Zudem können Sie die **Übermittlung** der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem von uns bestimmten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz Ihrer Daten bemühen, können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, steht Ihnen ein Recht auf **Beschwerdeerhebung** bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir mitunter vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages.

Eine ausführliche Datenschutzinformation finden Sie unter www.klv.at/datenschutz

Auf Ihren Wunsch übermitteln wir Ihnen diese gerne auch postalisch.

VERTRAGS- UND SPARTENINFORMATIONEN

Optimale Kundenberatung ist für die Kärntner Landesversicherung Auftrag und Verpflichtung. Im Sinne dieser Verpflichtung und zu Ihrer geschätzten Information möchten wir Sie bereits vor Vertragsabschluss über Wissenswertes zu Ihrem Antrag informieren.

Welches Recht gilt?

Für das zwischen uns bestehende Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

Wann müssen Sie die Erstprämie bezahlen?

Die erste oder einmalige Prämie ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Ist die erste oder einmalige Prämie nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der oben angeführten Frist noch nicht bezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden, welcher Umstand von Ihnen nachzuweisen wäre, verhindert.

Wie werden Ihre eingehenden Zahlungen verbucht?

Widmungen zu Zahlungen werden nicht anerkannt; außer sie bestehen in der Anführung der Polizzennummer zu einem Versicherungsvertrag mit offenen Schuldpositionen, oder wir haben einer Widmung vorher schriftlich zugestimmt.

Übersteigt eine Zahlung mit gültiger Widmung die offene Schuld, so wird der Restbetrag wie eine ungewidmete Zahlung verwendet.

Gewidmete und ungewidmete Zahlungen werden in nachstehender Reihenfolge zur Tilgung von Schuldpositionen verwendet:

1. Kosten und Gebühren
2. Zinsen
3. Prämien

Von offenen Prämien wird zuerst die älteste Schuld abgedeckt. Prämienschulden gleicher Fälligkeit werden im Verhältnis der offenen Prämien getilgt.

Sind mehrere Verträge in einer Police zusammengefasst, so stellt die Polizzenprämie unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Verträge eine Gesamtschuld dar. Teilzahlungen werden daher entsprechend dem internen Verhältnis der Prämien anteilmäßig aufgeteilt.

Welche steuerlichen Regelungen sind für Ihre Versicherungen wichtig?

Die Prämien zu Ihrer Kfz-Versicherung unterliegen einer 11%igen, jene zur Insassenunfallversicherung einer 4%igen Versicherungssteuer (Versicherungssteuergesetz). Zusätzlich wird von uns für die Kfz-Haftpflichtversicherung die motorbezogene Versicherungssteuer (MVS) eingehoben und direkt an das Finanzamt abgeführt. Diese bemisst sich nach der Motorleistung (kW) des versicherten Kfz.

Welche Gebühren bzw. Mahnspesen werden wir berechnen?

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, Steuern und Gebühren werden wir Ihrem Prämienkonto nur besonders vereinbarte Gebühren anlasten.

Als besonders vereinbart gelten:

- bei Zahlungsverzug werden wir Mahngebühren in angemessener Höhe, mindestens jedoch € 7,- und für Rückweisungen bei Abbuchungsaufträgen Rückweiserspesen in Rechnung stellen.
- eine gesonderte Geschäftsgebühr in angemessener Höhe werden wir für Aufwendungen, die durch Ihr

Verhalten entstanden sind, verrechnen wie z.B.: Ausstellung von Ersatzurkunden, Abschriften und Kopien, Vinkulierungs- oder Abtretungserklärungen, Verpfändungs-vormerkungen, Änderungen des Inhaltes des Versicherungsscheines, Zweitausfertigungen von Finanzamtsbestätigungen, Eintragung oder Änderungen von Begünstigungsvormerkungen u.dgl.

Dauerrabatte, Vorausboni, sonstige Begünstigungen?

Soweit in der Prämienberechnung Dauerrabatte, Vorausboni oder sonstige Begünstigungen beantragt sind, die im Hinblick auf eine mehrjährige Vertragsdauer oder den Verzicht auf ein Kündigungsrecht gewährt wurden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Vorteile und Prämiennachlässe entsprechend der tatsächlichen Vertragsdauer nach Maßgabe der diesbezüglichen Tarifbestimmungen zurückzuzahlen bzw. zu ersetzen.

Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kärntner Landesversicherung behält sich das Recht vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen (§ 4 Abs. 4 der Satzung).

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Police (Bezahlung der Erstprämie) in Kraft. Wird jedoch die Erstprämie binnen 14 Tagen nach Erhalt der Police gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Soll der Versicherungsschutz bereits vor Zugang und Einlösung der Police ab dem beantragten Versicherungsbeginn beginnen, ist die ausdrückliche firmenmäßige Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich.

Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Verpflichtung zur Anzeige bei Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss

Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Als Erhöhung der Gefahr im Sinn der §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 1 VersVG sind in der Kraftfahrzeugversicherung alle Umstände anzusehen, derentwegen das Fahrzeug dem KFG oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entspricht und derentwegen eine weitere Verwendung des Fahrzeuges die Verkehrssicherheit gefährdet, sofern das Fortbestehen dieser Umstände auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Die Rechtsfolgen der Verletzung von Anzeigepflichtung bei und nach Vertragsabschluss bestehen im Rücktritts- und Kündigungsrecht bzw. in der Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe §§ 16 - 31 VersVG).

Spezielle Informationen und Erläuterungen

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG.
4. Solange der Versicherer in Ansehung des geschädigten Dritten gemäß § 24 Abs. 2 KHVG zur Leistung verpflichtet bleibt, hat er Anspruch auf die anteilige Prämie bis zum Ablauf der dort angeführten Frist.
5. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Pkt. 2.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
6. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die Ausstellung der Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 KFG bewirkt die Übernahme einer vorläufigen Deckung. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG), werden bestimmt,
 - 1.1. Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.2. mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;
 - 1.3. im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind. Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 1.2. umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,
 - 2.1. dass der Lenker zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;
 - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;
 - 2.3. mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Pkte. 2.1. und 2.2. gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war. Eine Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 2.2. liegt nur vor, wenn im Spruch oder in der Begründung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, dass das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde. Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 2.3. umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
 - 3.1. im Fall der Verletzung von Personen diesen Hilfe zu leisten oder, falls die hierzu Verpflichteten dazu nicht fähig sind, unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen;
 - 3.2. bei Personenschäden die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen;
 - 3.3. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - 3.3.1. den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes,
 - 3.3.2. die Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten,

- 3.3.3. die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens anzuzeigen.
Die Pkte. 3.3.1. und 3.3.2. gelten nicht, soweit der Versicherungsnehmer dem Geschädigten den Schaden selbst ersetzt;
- 3.4. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
- 3.5. außer im Falle des Pktes 3.7. ohne Einwilligung des Versicherers die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten weder anzuerkennen noch einen bedingten Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwachsen zu lassen;
- 3.6. dem Versicherer, außer im Fall der Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung, die Führung des Rechtsstreits über den Ersatzanspruch zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen und jede von diesem verlangte sachdienliche Aufklärung zu geben.
- 3.7. Hat der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Leistung zur Abdeckung des Schadens erbracht, so tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Verletzung einer Obliegenheit gemäß Pkt. 3.3. nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles nachgeholt wird. Die Obliegenheit der Anzeige eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Pkt. 3.3.3. wird hierdurch nicht berührt.
4. Leistungsfreiheit tritt im Zusammenhang mit den Obliegenheiten gemäß Punkt 3 nicht ein, wenn die Verletzung der jeweiligen Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit die Verletzung der Obliegenheit gemäß Punkt 3 weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat, kommt die Leistungsfreiheit nicht zur Anwendung. Leistungsfreiheit besteht aber jedenfalls, wenn die Obliegenheit mit dem Vorsatz verletzt wird, die Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht bedeutsam sind.

Inwieweit ist die Leistungsfreiheit des Versicherers bei Verletzung einer Obliegenheit oder einer Erhöhung der Gefahr beschränkt?

1. Die Leistungsfreiheit des Versicherers beträgt wegen Verletzung einer Obliegenheit oder einer Erhöhung der Gefahr je € 11.000,-, für jeden Versicherungsfall insgesamt maximal € 22.000,-;
2. Die Beschränkung der Leistungsfreiheit gemäß Pkt. 1. entfällt,
 - 2.1. wenn die Obliegenheit, in der Absicht verletzt wurde, sich oder einem Dritten rechtswidrig einen Vermögensvorteil zu verschaffen;
 - 2.2. bei Verletzung einer der in Pkt. 3.5. oder 3.6. genannten Obliegenheiten.
 Im Falle des Pktes. 2.1. ist der Versicherer über die in Pkt. 1. festgelegte Beschränkung hinaus bis zum Umfang des verschafften Vermögensvorteiles, im Falle des Pktes. 2.2. bis zum Ausmaß des dem Versicherer dadurch entstandenen Vermögensnachteiles leistungsfrei.

Hinweis:

Die in dieser Kundeninformation angeführten Obliegenheiten sind nur auszugsweise angegeben. Die vollständigen Informationen und Obliegenheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag finden Sie in den jeweils gültigen Allgemeinen, Besonderen und Ergänzenden Bedingungen und Zusatzbedingungen, die Sie spätestens mit der Police erhalten.

Kaskoversicherung

Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zweck zu verwenden, sofern der Tarif für die andere Verwendung eine höhere Prämie vorsieht.
2. Als Obliegenheit zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 VersVG), werden bestimmt,
 - 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, wenn diese ohne Verschulden annehmen konnten, dass der Lenker diese Berechtigung besitzt.
 - 2.2. mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 VersVG), werden bestimmt,
 - 3.1. dem Versicherer innerhalb einer Woche
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen.
4. Darüber hinaus werden als Obliegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 3 VersVG bestimmt,
 - 4.1. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 4.2. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Wild oder durch Kollision mit einem unbekannten Fahrzeug entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Insassen-Unfallversicherung

Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun (Obliegenheiten)?

Ein Todesfall ist dem Versicherer innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

Nach dem Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.

Informationsblätter für Versicherungsprodukte

Kfz-Bündelversicherung

Feuerversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kfz-Bündelversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Feuerversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden durch folgende Gefahren:

- ✓ Brand
- ✓ Direkter Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz
- ✓ Unbemannte Flugkörper

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Indirekter Blitzschlag
- Unterversicherungsverzicht
- Einfriedungen und Außenanlagen (zB Bäume und Kulturen)
- Bauliche Einfriedungen bei Schäden durch unbekannte Kraftfahrzeuge
- Nebenkosten (zB für Aufräumen, Abbruch und Entsorgung inkl. kontaminiertem Erdreich)
- Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
- Kosten einer Ersatzwohnung
- Solar- und Photovoltaikanlagen
- Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalles



Was ist nicht versichert?

Schäden

- ✗ an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden
- ✗ an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- ✗ durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen
- ✗ durch Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- ✗ durch Unterdruck (Implosion)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme (ausgenommen bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht)
- ! Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles (ausgenommen bei vertraglichem Einschluss)
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt (zB Nebenkosten). Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf solange der Schaden nicht ermittelt ist, außer zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Glasversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kfz-Bündelversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Glasversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Glasschäden durch:

- ✓ Bruch

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt die Kosten für:

- ✓ Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste
- ✓ Notverglasungen und Notverschalungen

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Bewegungs- und Schutzkosten (zB De- und Remontage von Schutzgittern)
- Entsorgungskosten (Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung)
- Glasdächer
- Glasbruch bei Traktoren und Mähdrescher



Was ist nicht versichert?

Schäden

- x die nur im Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern am Glas bestehen
- x die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder durch Arbeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen oder beim Transport der Gläser entstehen
- x durch Krieg, innere Unruhen, Terror
- x infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- x Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Begrenzungen können sich hinsichtlich der m² der versicherten Glasflächen bzw. Höchstbeträgen pro Versicherungsfall ergeben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Die Umrahmungen und Fassungen sind ordnungsgemäß in Stand zu halten.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden. Ebenso ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Kfz-Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kfz-Bündelversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Kfz-Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- ✓ Die Bezahlung von gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges ergeben
- ✓ Die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt auch die behördlichen Kosten für die polizeiliche Protokollaufnahme (Blaulichtsteuer) bis EUR 40,-, sofern keine Leistungsverpflichtung Dritter besteht.

Versichert sind alle Ansprüche gegen

- ✓ den Versicherungsnehmer
- ✓ den Fahrzeugbesitzer
- ✓ einen berechtigten Lenker
- ✓ berechnete Insassen oder Personen, die den Lenker einweisen

Bonusstufung:

Bis zur Stufe -6 möglich
(mit zusätzlichen Bonusrabatten)



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden am versicherten Fahrzeug
- ✗ Schäden an transportierten Sachen – ausgenommen Gegenstände des persönlichen Gebrauchs
- ✗ Schäden, die durch die Verwendung des Fahrzeuges bei einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung oder den dazu gehörenden Trainingsfahrten entstehen
- ✗ der die Versicherungssumme übersteigende Teil eines Schadens
- ✗ vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ✗ Schadenersatzansprüche des Lenkers
- ✗ Nuklearschäden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz, eingeschränkter Versicherungsschutz oder eine Regressmöglichkeit bestehen zum Beispiel,

- ! wenn das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt wird.
- ! wenn der Lenker nicht über die entsprechende Lenkerberechtigung verfügt.
- ! wenn Vereinbarungen zur Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden.
- ! mehr Personen als zulässig befördert werden.
- ! bei Wechselkennzeichen jenes Fahrzeug benützt wird, an dem keine Kennzeichentafeln angebracht sind.
- ! Selbstbehalt gemäß Vereinbarung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in Europa im geografischen Sinn. Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Vertragliche Vereinbarungen müssen eingehalten werden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. Der Schadensfall, die Erhebung von Ansprüchen sowie die Einleitung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens sind der Kärntner Landesversicherung innerhalb einer Woche zu melden.
- Vom Geschädigten geltend gemachte Ansprüche dürfen vom Versicherungsnehmer nicht anerkannt werden. Werden Ansprüche gerichtlich geltend gemacht, sind die Weisungen des Versicherers zu befolgen und dem Anwalt der Kärntner Landesversicherung entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- Bei Personenschäden muss Hilfe geleistet oder für fremde Hilfe gesorgt und unverzüglich die nächste Polizeidienststelle verständigt werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizza angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Durch Ausstellung einer Versicherungsbestätigung beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Zusendung der Polizza.

Ende:

- Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.
- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Jahres nach Versicherungsbeginn mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Der Vertrag kann darüber hinaus aus weiteren Gründen, wie zB im Schadensfall oder bei Prämienerrhöhung, vorzeitig gekündigt werden.

